

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/359 vom 10. November 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2012_359

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/359 du 10 novembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/359 del 10 novembre 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 6 ATSG. Begriff der adaptierten Tätigkeit. Es ist trotz des Vorliegens neuropathischer Schmerzanteile mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auszugehen. Da die Beschwerdeführerin ihre rechte Hand noch als Zudienhand einsetzen kann und sie in einer optimal adaptierten Tätigkeit wegen der Radialisparese funktionell nicht eingeschränkt ist, wäre ein Tabellenlohnabzug von mehr als 10 % nicht gerechtfertigt. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. November 2014, IV 2012/359).

Erwägungen

E. 1

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2

2.1 Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist in Art. 6 ATSG definiert. Es handelt sich um einen juristischen Begriff, dessen Konkretisierung Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden ist. Bei der Folgenabschätzung der erhobenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Arbeitsfähigkeit kommt den medizinischen Fachpersonen deshalb ■ anders als bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes bzw. der Diagnosestellung ■ keine abschliessende

Beurteilungskompetenz zu. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der medizinischen Fachpersonen bildet aber eine wichtige Grundlage für die juristische Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E 3.1 f.). 2.2 Die Beschwerdeführerin leidet erwiesenermassen an einer Radialisparese rechts, einer chronischen Zervikobrachialgie rechts und einer AC-Gelenksarthrose rechts. Umstritten ist, welche Auswirkungen diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf ihre Arbeitsfähigkeit haben. Gemäss dem erweiterten Konsilium der Sachverständigen kann die Beschwerdeführerin nur noch körperlich leichte Tätigkeiten mit Einsatz der rechten dominanten Hand als Hilfs- und Stützhand ausüben. Da die Reinigungstätigkeiten einen repetitiven kraftvollen Einsatz der rechten Hand bzw. des rechten Armes erforderten, sei sie in der Tätigkeit als Reinigungskraft zu 100 % arbeitsunfähig. Die Tätigkeit in der Cafeteria sei ihr (mindestens) noch halbtags zumutbar. Der Grund dafür sei, dass die Beschwerdeführerin das Heben beidhändig bis max. 10 kg, das Heben und Tragen mit der rechten Hand bis 5 kg sowie Arbeiten über Schulterhöhe nur selten möglich seien und ihr der häufige Einsatz der rechten Hand als Arbeitshand (34-66 % der Arbeitszeit) sowie das Stossen z.B. schwerer Geschirrwagen gar nicht mehr zumutbar sei. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzungen bezüglich der angestammten Tätigkeiten sind nachvollziehbar und überzeugend begründet, weshalb auf sie abzustellen ist. Der Bericht über die EFL hält sodann fest, dass die Beschwerdeführerin auch in einer adaptierten Tätigkeit (mindestens) halbtags, d.h. zu 50 %, arbeitsfähig sei. Da die Tätigkeit in der Cafeteria wechselnde Arbeitsanforderungen beinhalte, würde eine solche den Einschränkungen der Beschwerdeführerin sehr entgegenkommen. Diese Einschätzung überzeugt nicht: Bei der EFL hat sich gezeigt, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr alle Arbeiten, die die Tätigkeit in der Cafeteria beinhaltet, ausüben kann: So muss sie bei dieser Tätigkeit insbesondere häufig die rechte Hand als Arbeitshand einsetzen, was ihr nicht mehr möglich ist. Die Tätigkeit in der Cafeteria beinhaltet somit auch nicht-adaptierte Arbeiten. Bei der Tätigkeit in der Cafeteria kann es sich demnach nicht um eine Tätigkeit handeln, die den Einschränkungen der Beschwerdeführerin sehr entgegenkommt. Diese Aussage kann nur so interpretiert werden, dass sie sich lediglich auf die von der Beschwerdeführerin noch zumutbaren Arbeiten in der Cafeteria bezogen hat, d.h. nur auf die adaptierten Arbeiten. Weiter kann der Arbeitsfähigkeitsgrad in einer nur teilweise adaptierten Tätigkeit wie derjenigen in der Cafeteria und in einer voll adaptierten Tätigkeit nicht gleich hoch sein. Sodann könne die Beschwerdeführerin laut dem Bericht über die EFL sämtliche leichten Tätigkeiten, bei denen die rechte Hand häufig eingesetzt werden müsse, sowie Tätigkeiten, bei denen der Einsatz von Handkraft notwendig sei, nur noch eingeschränkt bewältigen (IV-act. 45 - 12). Aus dieser Aussage muss der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin in körperlich leichten Tätigkeiten, bei denen sie die rechte Hand nur als Zudienhand einsetzen muss und bei denen der Einsatz von Handkraft der rechten Hand nicht notwendig ist, nicht eingeschränkt ist. Bei einer in dieser Hinsicht voll adaptierten Tätigkeit könnte es sich beispielsweise um eine Kontroll- und Überwachungstätigkeit handeln. Aus dem Bericht über die EFL kann somit geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin in funktioneller Hinsicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einer voll adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. Diese Schlussfolgerung deckt sich mit derjenigen im erweiterten Konsilium. Gemäss diesem ist die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, wobei ihre Leistungsfähigkeit zu 25 % vermindert sei. Zur Begründung der verminderten Leistungsfähigkeit ist angeführt worden, dass die Beschwerdeführerin wegen der neuropathischen Schmerzanteile einen erhöhten

Erholungsbedarf habe und ihr deshalb vermehrte Pausen im Umfang von zwei Stunden pro Tag zu gewähren seien. Laut dem Bericht über die EFL komme die schmerzhafte Funktionsstörung der rechten Hand mit Teillähmung der Finger- und Handgelenksextensoren vor allem bei häufigem Einsatz der rechten Hand ohne der Möglichkeit zur Kurzpause zum Tragen und äussere sich in einer Kumulation der Schmerzen, welche ihrerseits die Leistungsfähigkeit der Hand weiter reduziere. Bei den Schmerzen handelt es sich somit zumindest in der Hauptsache um belastungsabhängige Schmerzen. Dies wird auch durch andere medizinische Berichte bestätigt: Der Neurologe Dr. G. ___ hat im Jahr 2005 angegeben, dass die Beschwerdeführerin unter Überlastungsbeschwerden durch die Fehlbelastungen im Hand- bzw. Vorderarmbereich rechts leide. Der Hausarzt hat beim Gespräch mit dem RAD-Arzt im September 2010 angegeben, dass die Schmerzen durch die Überlastungsreaktionen des rechten Armes ausgelöst würden. Und der Orthopäde Dr. K. ___ hat im Oktober 2011 berichtet, dass die Schmerzen im Bereich des rechten Schultergelenks vor allem bei und nach Belastung des rechten Schultergelenks aufträten. Die Einräumung vermehrter Pausen und die damit verbundene verminderte Leistungsfähigkeit muss daher vor allem bezwecken, die Auslösung belastungsabhängiger Schmerzen durch die Arbeitstätigkeit zu vermeiden. Hieraus muss wiederum gefolgert werden, dass die Sachverständigen der Klinik I. ___ davon ausgegangen sind, dass auch eine optimal adaptierte Tätigkeit Arbeiten beinhaltet, bei denen die Beschwerdeführerin die rechte Hand zumindest gelegentlich belastend einsetzen muss. Unter einer voll adaptierten Tätigkeit ist jedoch eine Tätigkeit zu verstehen, bei der die rechte Hand, der rechte Arm und die rechte Schulter gar nie derart belastet werden, dass belastungsabhängige Schmerzen provoziert würden. Bei einer optimal adaptierten Tätigkeit könnte es sich vorliegend, wie bereits erwähnt, um eine Kontroll- und Überwachungstätigkeit handeln. Hinzu kommt, dass Schmerzen nicht per se zu einer Arbeitsunfähigkeit führen. Eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Schmerzen liegt erst dann vor, wenn die Ausübung einer Arbeitstätigkeit aufgrund der Schmerzen als unzumutbar erscheint. Dies bedeutet, dass versicherte Personen im Normalfall ein gewisses Mass an Schmerzen ertragen müssen. Die Sachverständigen der Klinik I. ___ haben die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit somit zu hoch eingeschätzt, da sie einerseits von einer nicht optimal adaptierten Tätigkeit ausgegangen sind und andererseits die Zumutbarkeit der willentlichen Überwindung der Schmerzen nicht berücksichtigt haben. Es muss dementsprechend (mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in einer voll adaptierten Tätigkeit keine vermehrten Pausen benötigt und damit in ihrer Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist für die angestammten Tätigkeiten auf Mai 2010 festzusetzen, da der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt erstmals eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden ist. Da sich die Beschwerdeführerin im August 2010 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet hat, würde ein allfälliger Rentenbeginn ab dem 1. Mai 2011, d.h. nach Ablauf des Wartejahres, entstehen.

E. 3

Das Valideneinkommen widerspiegelt die erwerbliche Leistungsfähigkeit einer versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung. Der Gesundheitsschaden hat die Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2009 ausgelöst, weshalb das Einkommen aus dem Jahr 2009 nicht als Valideneinkommen herangezogen werden kann. Es ist daher, wie der Rechtsvertreter richtig erkannt hat, auf das im Jahr 2008 erzielte Einkommen abzustellen. Gemäss dem IK-Auszug hat die Beschwerdeführerin in diesem Jahr ein

AHV-beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 56'911.-- erzielt. Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2011 (Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns) hätte das Einkommen Fr. 59'333.-- betragen. Anzumerken bleibt, dass sich das im Jahr 2008 erzielte Einkommen aus drei verschiedenen Tätigkeiten zusammengesetzt: Der Tätigkeit in der Klinik C.____, der Tätigkeit für die N.____ GmbH und die Tätigkeit für die Liegenschaft O.____. Bei Letzterer handelt es sich wohl um eine Hauswarttätigkeit. Es ist gerichtsnotorisch, dass Hauswarttätigkeiten oft durch ein Ehepaar zusammen ausgeübt werden, die Lohnabrechnung jedoch nur auf den Namen eines Ehepartners lautet. Wäre dies vorliegend der Fall, würde das Einkommen aus der Hauswarttätigkeit nicht der erwerblichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall entsprechen. Ob der Ehemann der Beschwerdeführerin einen Teil der Hauswarttätigkeit übernommen hat, geht aus den Akten nicht hervor. Da jedoch ohnehin kein rentenrelevanter IV-Grad resultiert, kann diese Frage offen gelassen werden. Es ist somit von einem (maximalen) Valideneinkommen von Fr. 59'333.-- auszugehen. Bezüglich des Invalideneinkommens ist festzuhalten, dass eine Umschulung vorliegend nicht geeignet erscheint, die erwerbliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu erhöhen. Einerseits ist nicht ersichtlich, in welcher qualifizierten Tätigkeit es möglich wäre, die dominante Hand ohne Leistungsverminderung nur als Zudienhand zu benutzen; insbesondere beinhalten qualifizierte Tätigkeiten regelmässig PC-Arbeiten (d.h. Tastaturschreiben). Andererseits fühlt sich die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit selber nur zu 50 % arbeitsfähig. Für die Bemessung des Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin deshalb richtigerweise auf das durchschnittliche Einkommen einer Hilfsarbeiterin im privaten Sektor gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik abgestellt. Aufgerechnet auf die durchschnittliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden hat dieses im Jahr 2011 Fr. 53'367.-- betragen. Der Rechtsvertreter hat geltend gemacht, dass ein Tabellenlohnabzug vorgenommen werden müsse. In dem von ihm zitierten Bundesgerichtsurteil hat dieses den vom kantonalen Gericht vorgenommenen Tabellenlohnabzug von 25 % als angemessen qualifiziert. Es ging dabei um einen Versicherten, welcher unter einer teilweisen bis vollständigen Lähmung der Schulter- und Oberarmmuskulatur mit kaum ausnutzbarer Handfunktion gelitten hat und deshalb als funktionell einarmig qualifiziert worden ist. Die Beschwerdeführerin kann ihre rechte Hand weiterhin als Zudienhand (ohne Belastung) benutzen und sie kann deshalb nicht als funktionell einarmig bezeichnet werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin in einer voll adaptierten Tätigkeit (z.B. Überwachungs- und Kontrolltätigkeit) gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen einen wesentlichen Konkurrenznachteil haben sollte: Insbesondere kann sie eine optimal adaptierte Tätigkeit in einem normalen Arbeitstempo und ohne vermehrte Pausen im gewöhnlichen betrieblichen Ablauf ausüben. Ein möglicher Nachteil kann darin erblickt werden, dass ein potentieller Arbeitgeber aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Beschwerdeführerin mit vermehrten gesundheitsbedingten Absenzen rechnet und diesem Risiko dadurch Rechnung trägt, dass er ihr einen tieferen Lohn bezahlt als einer gesunden Arbeitnehmerin, die dieselbe Tätigkeit ausübt. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in einer Überwachungs- und Kontrolltätigkeit keine Berufserfahrung vorweisen kann und deshalb in einer adaptierten Tätigkeit mit einem unterdurchschnittlichen Lohn rechnen muss, ist zu berücksichtigen. Aufgrund dieser beiden Nachteile ist ein Tabellenlohnabzug von 10 % vorzunehmen; ein höherer Tabellenlohnabzug wäre nicht gerechtfertigt. Der IV-Grad beträgt somit 19 %. Im Übrigen würde selbst dann kein rentenbegründender IV-Grad

resultieren, wenn in einer voll adaptierten Tätigkeit von einer Arbeitsfähigkeit von 75 % ausgegangen würde. Da aus den vorgenannten Gründen nur ein Tabellenlohnabzug von 10 % gerechtfertigt wäre, würde der IV-Grad in diesem Fall 39.3 % betragen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird angerechnet. Bei diesem Verfahrensausgang hat die unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.